

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 51 vom 22. Dezember 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung - LKrO;
Einsichtnahme in Beteiligungsberichte 1

Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes am Abtsdorfer See
Vom 11. Dezember 2015 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss
zur 25. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über
die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB 3

Markt Berchtesgaden

Grundsteuer für 2016 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Amersberg“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- 5

Abwassergebühren im Gemeindegebiet Teisendorf
Bevorratungsbeschluss für eine Anpassung im Jahr 2016 6

Gemeinde Ainring

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für
die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Ainring
Vom 26. November 2008 7

31. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur
Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Gemeinde Ainring
(BGS-FHWS)
Vom 18. Dezember 1981 8

Gemeinde Bayerisch Gmain

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Bayerisch Gmain
„Gemeindewerke Bayerisch Gmain“ 9

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015 10

Gemeinde Schneizlreuth

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth für das Jahr 2015 11

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung - LKrO;
Einsichtnahme in Beteiligungsberichte

Gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der 20. Teil der Anteile des Unternehmens gehört.

Für das Geschäftsjahr 2014 wurden für folgende Unternehmen die Beteiligungsberichte erstellt und dem Kreistag in der Kreistagssitzung am 11. Dezember 2015 vorgelegt:

- Kliniken Südostbayern AG
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land
- Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in diese Beteiligungsberichte nehmen kann (Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 232 während den üblichen Öffnungszeiten).

Bad Reichenhall, den 11. Dezember 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes am Abtsdorfer See Vom 11. Dezember 2015

Auf Grund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes am Abtsdorfer See:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Freizeitgelände am Abtsdorfer See ist eine Einrichtung des Landkreises Berchtesgadener Land. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungszwecke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Freizeitgelände umfasst eine südliche Teilfläche des Flurstücks Nr. 468 der Gemarkung Heining und das gesamte Flurstück Nr. 469 der Gemarkung Heining, letztgenanntes aber mit Ausnahme der Parkplätze und des Jugendzeitlagerplatzes.
- (3) Die Flächen des Freizeitgeländes sind in dem in der Anlage beigefügten Lageplan als hellgrüne Flächen (inkl. darin enthaltene Gebäude, Spielplatz und Beachvolleyballplatz) hervorgehoben. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Soweit die wörtliche Grenzbeschreibung von der Darstellung im Plan abweicht, ist letztere maßgebend.

§ 2

Benutzungsvorbehalte

- (1) Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr ist der Besuch nur in Begleitung von einer geeigneten Aufsichtsperson (Erziehungsberechtigter oder Beauftragter), welche das 16. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.
- (2) In der Zeit vom 1. April mit 15. September dürfen auf das Freizeitgelände keine Tiere mitgenommen werden, ausgenommen Blindenhunde sowie im Dienst mitgeführte Hunde von Zoll, Polizei und Rettungsdienst (Rettungshundestaffel).

§ 3

Verhalten im Freizeitgelände

- (1) Alle Benutzer haben sich auf dem Freizeitgelände so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Freizeitgeländes gewährleistet ist.
- (2) Innerhalb des Freizeitgeländes ist es insbesondere untersagt:
 1. Rad zu fahren, Kraftfahrzeuge (auch Mopeds und Mofas) zu benutzen oder abzustellen; ausgenommen sind die Flächen, die ausdrücklich hierfür zugelassen wurden;
 2. zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;
 3. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
 4. in störender Weise herumzutoben, zu lärmern, oder Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke zu verwenden;
 5. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen;
 6. mit Bällen oder anderen Wurfgeräten außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;
 7. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen. § 2 bleibt unberührt;
 8. Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufzustellen;
 9. zu nächtigen;
- (3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste; Absatz 2 Nr. 7 gilt nicht für im Dienst mitgeführte Hunde von Zoll, Polizei und Rettungsdienst (Rettungshundestaffel).

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung des Freizeitgeländes erfolgt jederzeit auf eigene Gefahr.
- (2) Der Landkreis haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 5 Benutzungssperre

Das Freizeitgelände kann unter den Voraussetzungen der Art. 26 ff. des Bayerischen Naturschutzgesetzes ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Vollzugsanordnungen, Platzverweis und Platzverbot

- (1) Zur Einhaltung der Vorgaben dieser Satzung sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden auf dem Freizeitgelände können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen können Personen vom Freizeitgelände verwiesen werden (Platzverweis), die wiederholt trotz Mahnung oder in schwerwiegender Weise
 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen (vgl. Absatz 1) zuwiderhandeln;
 2. auf dem Freizeitgelände Handlungen begehen, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder
 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 kann auch das Betreten des Freizeitgeländes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Platzverbot).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich entgegen
 1. § 2 Abs. 2 Tiere mitnimmt;
 2. § 3 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die den Verboten des § 3 Abs. 1 zuwiderlaufen;
 3. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Rad fährt oder Kraftfahrzeuge benutzt oder abstellt;
 4. § 3 Abs. 2 Nr. 2 reitet oder mit Pferdegespannen fährt;
 5. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen verunreinigt, beschädigt, entfernt oder sonst verändert;
 6. § 3 Abs. 2 Nr. 4 in störender Weise herumtobt, lärmt, oder Musikgeräte oder Instrumente verwendet;
 7. § 3 Abs. 2 Nr. 5 offene Feuerstellen errichtet oder grillt;
 8. § 3 Abs. 2 Nr. 6 mit Bällen oder anderen Wurfgeräten außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen spielt;
 9. § 3 Abs. 2 Nr. 7 Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen lässt;
 10. § 3 Abs. 2 Nr. 8 Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt oder
 11. § 3 Abs. 2 Nr. 9 nächtigt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein rechtswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Landkreis beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes am Abtsdorfer See vom 22. April 1985, zuletzt geändert durch die Satzung vom 9. März 2010, außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 11. Dezember 2015
Landkreis Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes am Abtsdorfer See



Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 25. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 14.12.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Engerach“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (25. Änderung). Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines 2-geschossigen Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf den Flst. Nrn. 1200/9 und 1137/2 an der Roßfeldstraße.

Der Entwurf der 25. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ mit Begründung in der Fassung vom 25.11.2015 liegt in der Zeit von

Mittwoch, den 30. Dezember 2015 bis Montag, den 1. Februar 2016

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr

bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 15. Dezember 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

Grundsteuer für 2016

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2016 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2016 erhalten, im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2016 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2016 zu je $\frac{1}{2}$ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2016 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2016 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- nur an einen Adressaten richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- an mehrere Adressaten richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde (Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden). Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Berchtesgaden, den 18. Dezember 2015
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Amersberg“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 7.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Amersberg“ beschlossen. Mit der Aufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet zwischen Ufering und Hörafang nördlich der B 304 geschaffen werden. Die Planungen hierfür übernimmt das Ingenieurbüro Richter, Freilassing.

Nach Vorliegen der Entwurfsplanung wird das Verfahren mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie mit der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fortgeführt.

Der Verfahrensstand kann auf der Homepage des Marktes Teisendorf „Markt Teisendorf.de“ verfolgt werden.

Teisendorf, den 15. Dezember 2015
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 6

Markt Teisendorf

Abwassergebühren im Gemeindegebiet Teisendorf Bevorratungsbeschluss für eine Anpassung im Jahr 2016

Nach Ablauf des Gebührenzeitraumes 2014/2015 steht beim Markt Teisendorf zum 1.1.2016 eine Neukalkulation der Entwässerungs- und Fäkalschlamm-sorgungsgebühren an.

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm-sorgungssatzung (BGS-EWS/FES) des Marktes Teisendorf vom 18.12.2007 festgesetzten Grundgebühren (vgl. § 9 a Abs. 2 BGS/EWS) und Einleitungs- und Beseitigungsgebühren (vgl. §§ 10 Abs. 1, 10 b Abs. 2 BGS/EWS), letztmalig geändert zum 1.1.2014, sollen zum 1.1.2016 der Kostenentwicklung angepasst werden.

Aufgrund noch zu klärender kostenrelevanter Sachverhalte liegen die Kalkulationsunterlagen derzeit noch nicht vollständig vor. Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Benutzungsgebühren kann die Anpassung zu einer Erhöhung der o. g. Gebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Gebührensätzen führen. Für den einzelnen Abgabeschuldner kann sich daher eine Mehrbelastung aus der Gebührenerhebung ergeben. In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültige Berechnung erst im kommenden Jahr 2016 durchgeführt werden kann, die Anpassung jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 1.1.2016 erfolgen muss.

Nach Abschluss der Gebührenbedarfsberechnung ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Bestimmungen in der BGS-EWS/FES zu rechnen.

Teisendorf, den 7. Dezember 2015
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Ainring Vom 26. November 2008

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 KAG i. V. m. Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 5 der Abfallgebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für
- | | | |
|------------------------|---------------------|----------|
| eine Müllnormtonne | 80 l (Euro-Norm) | 9,80 € |
| eine Müllnormtonne | 120 l (Euro-Norm) | 13,50 € |
| eine Müllnormtonne | 240 l (Euro-Norm) | 25,10 € |
| einen Müllgroßbehälter | 770 l (Euro-Norm) | 85,60 € |
| einen Müllgroßbehälter | 1.100 l (Euro-Norm) | 117,30 € |
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für
- | | | |
|------------------------|---------------------|----------|
| einen Müllgroßbehälter | 770 l (Euro-Norm) | 170,70 € |
| einen Müllgroßbehälter | 1.100 l (Euro-Norm) | 234,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken mit 70 Litern Füllvolumen beträgt für jeden Sack 5,10 €.
- (4) Für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden die geleisteten Arbeitsstunden, die Transportkosten und die Entsorgungskosten berechnet. Jede angefangene Arbeitsstunde wird mit 40,00 € und jeder Transportkilometer mit 5,00 € berechnet. Die Entsorgungskosten bestimmen sich nach den Vorschriften der Annahmestelle. Die Mindestgebühr je Einzelfall beträgt 75,00 €.
- (5) Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall die Gebühr nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 um 20 % ermäßigen, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nicht mehr als eine Person wohnt, die Tonne alleine benutzt und glaubhaft macht, dass das Restmüllbehältnis bei 14-tägiger Abfuhr regelmäßig höchstens zur Hälfte gefüllt ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Ainring, den 15. Dezember 2015
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

31. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Gemeinde Ainring (BGS-FHWS) Vom 18. Dezember 1981

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Gemeinde Ainring vom 18.12.1981 (Amtsblatt Nr. 41/1981):

§ 1

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Arbeitsgebühr beträgt 6,7 Cent je verbrauchte Kilowattstunde (kWh).

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Mitterfelden, den 16. Dezember 2015
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Gmain

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Bayerisch Gmain „Gemeindewerke Bayerisch Gmain“

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke Bayerisch Gmain werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bayerisch Gmain geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Gemeindewerke Bayerisch Gmain. Die Gemeinde tritt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr unter diesem Namen auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet Gemeindewerke Bayerisch Gmain.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 500.000,-- Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke Bayerisch Gmain ist die Versorgung (Erzeugung, Netz, Vertrieb) des Gemeindegebietes mit Strom, Gas und Wärme einschließlich energienaher Dienstleistungen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke Bayerisch Gmain kann sich die Gemeinde im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Gemeindewerke Bayerisch Gmain oder Unternehmen an denen die Gemeindewerke Bayerisch Gmain beteiligt sind, können im Rahmen der Gesetze auch außerhalb des Gemeindegebietes tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Gemeindewerke Bayerisch Gmain ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs.1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, -einschließlich des Erlasses von Bescheiden- (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leitungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Gemeindewerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Gemeinderat (§ 6)

Erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke Bayerisch Gmain einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. Die zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Satzung erforderliche Beschaffung von Energie;
 3. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Abschluss von Werk- und Dienstverträgen, Beschaffung von sonstigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 4. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderabnehmern sowie der Grund- und Ersatzversorgung;
 5. Entscheidungen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung, insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen, die Änderung von Gesellschaftsverträgen und die Bestellung von Geschäftsführern und Aufsichtsräten für bestehende Beteiligungen;
 6. Der Personaleinsatz sowie die Führung der Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter; der Werkleiter ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Bayerisch Gmain die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke Bayerisch Gmain die Möglichkeit zum Vortrag;

- (4) In Angelegenheiten der Gemeindewerke Bayerisch Gmain vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke Bad Reichenhall oder der Gemeinde Bayerisch Gmain übertragen.
- (5) Die Werkleitung hat dem Ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss bzw. an dessen Stelle dem Gemeinderat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 1. Erlass einer Dienstanweisung;
 2. Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife mit Ausnahme in den Bereichen Strom und Gas;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV);
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet;
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten;
 7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt;
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt;
 9. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt;
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
 11. Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Gemeindewerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat beschließt über
 1. Erlass und Änderung der Satzung;
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
 5. Feststellung und Änderungen des Wirtschaftsplanes;
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 8. Rückzahlung von Eigenkapital;
 9. Erwerb und Errichtung von Tochtergesellschaften und Beteiligungen;

10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke Bayerisch Gmain, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
 12. Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke Bayerisch Gmain;
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Erste Bürgermeister erlässt an Stelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Bayerisch Gmain“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „i. V.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „i. A.“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gemeindewerke Bayerisch Gmain sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke Bayerisch Gmain ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 30. November 2015
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	99.000,00		4.585.000,00	4.684.000,00
die Ausgaben	99.000,00		4.585.000,00	4.684.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		160.700,00	3.313.900,00	3.153.200,00
die Ausgaben		160.700,00	3.313.900,00	3.153.200,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von bisher 981.000,00 € wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird erhöht um 600.000,00 € und wird damit neu festgesetzt auf: 600.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert bei 760.000,00 €.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 18. Dezember 2015
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

II.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 11

Gemeinde Schneizlreuth

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 der Gemeinde Schneizlreuth wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	431.338,00		2.759.119,00	3.190.457,00
die Ausgaben	431.338,00		2.759.119,00	3.190.457,00

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	632.500,00		2.209.951,00	2.842.451,00
die Ausgaben	632.500,00		2.209.951,00	2.842.451,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von bisher 0,00 € wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird erhöht um 205.000,00 € und wird damit neu festgesetzt auf: 855.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert bei 800.000,00 €.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Schneizlreuth, den 15. Dezember 2015
Gemeinde Schneizlreuth

Simon, Erster Bürgermeister

II.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).